

Geschäftsordnung der Sportkommission des Kreisschützenverbandes Dithmarschen e. V.

1. **Der Sportkommission gehören an;**

- a) Kreissportleiter als Vorsitzender
- b) Stellv. Kreissportleiter
- c) Kreisdamenleiterin
- d) Stellv. Kreisdamenleiterin
- e) Kreisjugendleiter
- f) Stellv. Kreisjugendleiter
- g) Kreisrundenwettkampfleiter
- h) Stellv. Kreisrundenwettkampfleiter
- i) Kreisnadelsachbearbeiter
- j) Kreispressewart
- k) Bogenreferent
- l) Kreisschulungsleiter

2. **Der kleinen Sportkommission gehören an:**

- a) Kreissportleiter
- b) Kreisdamenleiterin
- c) Kreisjugendleiter

3. **Die Sportkommission** erledigt alle Aufgaben, die die Durchführung der sportlichen Tätigkeit im Kreisschützenverband sicherstellt, Sie berät die einzelnen Punkte und legt nach Beratung diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
In schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen, die die Abwicklung und die Durchführung der Schießveranstaltungen betreffen, entscheidet die Sportkommission selbständig.
Die Entscheidungen sind dem Vorstand vorzulegen.
Der Vorstand kann die Entscheidungen aufheben. Bis zur Entscheidung des Vorstandes haben die Entscheidungen der Sportkommission Gültigkeit.

4. **Die kleine Sportkommission** entscheidet in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen, die unverzüglich und ohne Aufschub erledigt werden müssen.
Die Entscheidungen der kleinen Sportkommission sind der Sportkommission vorzulegen.

Die Sportkommission kann die Entscheidungen der kleinen Sportkommission abändern. Jedoch ist die Abänderung nur für die Zukunft möglich, so dass die Entscheidungen der kleinen Sportkommission bis zur Änderung Gültigkeit haben.

Die kleine Sportkommission kann die Beschlüsse der Sportkommission nur in ganz besonders dringenden Fällen ändern. Sie muss aber die Entscheidung der Sportkommission hierüber spätestens innerhalb von 6 Wochen herbeiführen.

Die Entscheidung der Sportkommission kann in diesem Falle auch auf schriftlichem Wege erfolgen, Antwortet ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nicht, so gilt sein Schweigen als Zustimmung. Die Frist beginnt mit dem Stempeldatum des Ausgangspoststempels.

Die kleine Sportkommission kann auch den Vorstand in allen Fragen des Schießsports beraten.

5. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Kreissportleiter. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage. Zugleich ist mit der Einberufung die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, die vom Kreissportleiter festgesetzt wird.
6. Die Sportkommission tritt zweimal im Jahr zusammen. Die kleine Sportkommission wird je nach Bedarf einberufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Sportkommission teilzunehmen,
8. Die Anträge sind vor der Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein abgestimmt werden können.
9. Zu Beginn der Versammlung ist aus der Mitte der Anwesenden ein Protokollführer zu wählen, der das Protokoll zu fertigen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist innerhalb von 3 Wochen an die Mitglieder des Beirates zu senden.
10. Im Übrigen gilt die Satzung des Kreisschützenverbandes sinngemäß.
11. Die Sportkommission und die kleine Sportkommission dürfen keine Beschlüsse fassen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
12. Inkrafttreten:

Die Geschäftsordnung der Sportkommission tritt heute in Kraft.

Hemmingstedt, den 3. Oktober 1977

Geändert:

Burg, im Dezember 1992

Redaktionell überarbeitet im März 2015

gez.

gez.

Gez.

Kreissvorsitzender

stellv. Kreissvorsitzender

Kreissportleiter